

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2008

Nr. 2008/1353

KR.Nr. VA 047/2008 (BJD)

**Volksauftrag „Erhalt des historischen Sessellifts und eines intakten Naherholungsraumes Weissenstein“
(07.04.2008)**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Volksauftragstext

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zum Schutz und Erhalt der historischen Sesselbahn auf den Weissenstein sowie zum Schutz des einmaligen Naturraumes, welcher Teil der Juraschutzzone und des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN Objekt Nr. 1010) ist, vorzukehren. Er wird zudem aufgefordert, auf die vorliegende Anpassung des Richtplanes Interessengebiet für Freizeit und Erholung Weissenstein zu verzichten und unverzüglich den Auftrag für eine neue Anpassung unter Einbezug aller betroffenen Kreise und unter Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorschriften zu erteilen.

2. Begründung

Die vorliegende Anpassung des Richtplanes würde den Abbruch der historischen Sesselbahn, einem Zeugen schweizerischer Bahntechnik von nationaler Bedeutung, zur Folge haben und das BLN-Gebiet Weissenstein würde durch die geplanten Bauten (Gondelbahn, Rodelbahn, Tubinganlage) schwer beeinträchtigt.

Im Weiteren ist die vorliegende Anpassung lückenhaft und in ihr wird weitgehend auf die Pläne und Interessen der AG Seilbahn Weissenstein Rücksicht genommen, während der Erhalt des historischen Sessellifts sowie die Vorschriften zum Schutz der Natur (BLN, Juraschutzzone) nur ungenügend berücksichtigt wurden.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Ausgangslage

Konzession und Betriebsbewilligung für die Sesselbahn auf den Weissenstein laufen Ende 2009 aus. Die private Betreiberin der Sesselbahn, die Seilbahn Weissenstein AG, will die knapp 60-jährige Anlage durch eine neue, moderne Transportanlage ersetzen. Die Nutzungsintensität auf dem Weissenstein verursacht in der Standortgemeinde Oberdorf ungelöste Verkehrsprobleme: Parkierung, Anbindung mit öV, Strassensignalisation. Über die (sinnvollen) Freizeitaktivitäten auf dem Berg herrschen bei den Betreibern (Eigentümer und Pächter) und den Nutzern unterschiedlichste Vorstellungen. Zudem harrt die Abwasserfrage auf dem Weissenstein einer Lösung. Und schliesslich gilt es zu be-

achten, dass der Weissenstein grossflächig im Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung/BLN liegt. Diese komplexe Ausgangslage und eine fehlende kohärente Gesamtschau für die künftige Entwicklung dieses Gebietes haben im Herbst 2005 das Bau- und Justizdepartement veranlasst, eine Steuerungsgruppe "Zukunft Weissenstein" einzusetzen. In einem partizipativen Prozess hatte diese Gruppe die Aufgabe, die zahlreichen Interessen rund um den Berg zu bündeln und in ein ausgewogenes Gesamtkonzept zu integrieren.

Das Gesamtprojekt Weissenstein liegt im Kern des BLN-Gebietes Nr. 1010. Deshalb wurde im Hinblick auf die Vorprüfung und spätere Genehmigung der Richtplanvorlage durch den Bund frühzeitig die vom Gesetz zwingend verlangte Meinung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission/ENHK eingeholt. Der Ersatz der alten Sesselbahn braucht eine vom Bund erteilte Konzession und Plangenehmigung. Deshalb wurde von der ENHK auch die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege/EKD einbezogen. Das Gutachten der beiden Kommissionen, es datiert vom 10. Juni 2007, kam zum Schluss, dass aufgrund ihrer Einzigartigkeit die Sesselbahn Oberdorf – Weissenstein als Gesamtanlage als Denkmal von nationaler Bedeutung zu erhalten sei. Die zwei geplanten Freizeiteinrichtungen (Rodelbahn und Tubinganlage) stuften die Kommissionen als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objektes ein. Sie empfahlen in der Folge eine grundlegende Überarbeitung des Gesamtkonzeptes.

Dagegen machte das für Konzession und Betriebsbewilligung von Seilbahnen zuständige Bundesamt für Verkehr (BAV) bereits im Brief vom 24. Mai 2004 die Verantwortlichen der Seilbahn Weissenstein AG darauf aufmerksam, dass es erfahrungsgemäss schwierig sei, mit verhältnismässigen Massnahmen die heute gültigen (Sicherheits-) Vorschriften einzuhalten. So wurde betont, dass schon der Umbau der Sesselbahn von 1994 die Grenzen der bestehenden Anlagen deutlich aufgezeigt habe. Mit Aussagen wie, "Ein Alter von fast 60 Jahren entspricht für Luftseilbahnen und speziell für Umlaufbahnen der obersten Altergrenze" und "Wir kennen keinen Oldtimer-Bonus" ermunterten die Verantwortlichen des BAV die Seilbahnbetreiber, "ihre Kraft und Energie in die Planung und Finanzierung einer Neuanlage zu investieren". Im Auftrag der Steuerungsgruppe fand am 6. Dezember 2006 eine Aussprache mit dem BAV statt. Die Aussagen des BAV aus dem Jahre 2004 wurden nochmals ausdrücklich bestätigt. Schliesslich fand am 19. Juni 2007, rund eine Woche nach dem Eintreffen des ENHK/EKD-Gutachtens, eine weitere Aussprache mit drei Bundesstellen (Bundesamt für Raumentwicklung ARE, BAV und Bundesamt für Umwelt BAFU) statt. Im Protokoll vom 26. Juni 2007, das von den Teilnehmenden ausdrücklich bestätigt wurde, findet sich folgende Aussage des BAV-Verantwortlichen: "Soweit sich das ENHK/EKD-Gutachten zur Sanierbarkeit der bestehenden Sesselbahn äussert, und suggeriert, dass dies eine reine Willensfrage sei, muss aus Sicht des BAV deutlich widersprochen werden".

Die Steuerungsgruppe, in Kenntnis der Grundhaltung der Konzessionsbehörde, nahm vom Gutachten der ENHK/EKD Kenntnis. Sie diskutierte die Anregungen und Vorschläge der beiden Kommissionen und bewertete deren Machbarkeit im Lichte der materiellen, technischen und finanziellen Vorgaben. Unter Abwägung aller bereits ausführlich diskutierten Lösungsvarianten gelangte die Steuerungsgruppe zum Schluss, dass grundsätzlich auf den bestehenden Grundlagen das Gesamtprojekt weiter zu entwickeln sei. Eine Übernahme der Kommissionsvorschläge hätte unweigerlich zum Abbruch der Arbeiten und zu einem Neubeginn mit ungewissem Ausgang geführt. Die Steuerungsgruppe schloss die Arbeiten zum Gesamtprojekt Weissenstein ab und nahm von den Unterlagen für die öffentliche Anhörung Kenntnis. Für alle Beteiligten war klar: Das Gesamtprojekt Weissenstein ist ein Kompromisswerk, es stellt den kleinsten gemeinsamen Nenner dar. Die Plandossiers lagen in der Zeit vom 29.

Februar 2008 bis 30. März 2008 öffentlich auf. Mit der behördenverbindlichen Richtplananpassung wird die künftige Stossrichtung des Gesamtprojektes in den Grundzügen festgelegt. Hauptbestandteile sind: Abbruch der alten Sesselbahn und Bau einer neuen Seilbahn, Lösung der Parkierungsprobleme (Berg und Tal), temporäre Sperrung der Passstrasse (an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen), neue Freizeiteinrichtungen auf dem Berg mit Rodelbahn und Tubinganlage, Anschluss der Kanalisation ans öffentliche Netz. Die Nutzungspläne konkretisieren die Planvorstellungen des Gesamtprojektes parzellengenau und grundeigentümerverbindlich.

Wir beantragen Ihnen, den Volksauftrag aus formellen und materiellen Gründen für nicht erheblich zu erklären.

3.2 Formelles

Mit dem Volksauftrag gemäss § 143 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996 (GPR; BGS 113.111) soll erreicht werden, dass durch den Kantonsrat der Regierungsrat im Sinne von § 35 Absatz 1 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (KRG; BGS 121.1) verpflichtet wird, eine in dessen Zuständigkeit liegende Planungsmassnahme (Richtplananpassung und kantonale Nutzungsplanung) zurück zu nehmen.

Die gestellten Begehren sind weitgehend identisch mit den Rechtsbegehren, welche eine Vielzahl von Personen und Organisationen in ihren Einwendungen (Richtplanverfahren) und Einsprachen (Nutzungsplanverfahren) gegen das Gesamtprojekt Weissenstein erhoben haben. Die Vorbereitungen für die Beantwortung der Einwendungen bzw. die Behandlung der Einsprachen laufen. Der Rechtsweg im Richtplanverfahren bzw. im Nutzungsplanverfahren ist vom Gesetz vorgegeben. Jede Entscheidbehörde und -stufe hat – unabhängig vom Volksauftrag – zu befinden und festzustellen, ob die vom Kanton aufgelegte Planung recht- und zweckmässig sowie umweltverträglich ist. Der Volksauftrag hat den Abbruch eines Verfahrens zum Gegenstand, das gerade den Zweck hat, die Berechtigung der Anliegen des Volksauftrages rechtlich abzuklären. Der Abbruch des vom Gesetz vorgesehenen Verfahrens ist deshalb nicht opportun.

3.3 Materielles

3.3.1 Schutz und Erhalt der historischen Sesselbahn

Im Gutachten der ENHK/EKD wird auf den kulturhistorischen Wert der Sesselbahn eingegangen. So handelt es sich bei der Sesselbahn auf den Weissenstein mit dem System Von Roll VR 101 um einen – in den Worten der Gutachter – "einzigartigen Zeugen schweizerischer Bahntechnik- und Fremdenverkehrsgeschichte und somit um ein Denkmal von nationaler Bedeutung". Die Kommissionen fordern den integralen Erhalt der Gesamtanlage.

Die Verantwortlichen der Seilbahn Weissenstein AG haben die Fragen nach dem Erhalt und der Sanierung der Bahn bereits frühzeitig mit der zuständigen Konzessionsbehörde auf Bundesebene (Bundesamt für Verkehr/BAV) erörtert. In der Steuerungsgruppe war dieses Thema mehrmals Anlass für Diskussionen. Aufgrund der klaren Haltung des BAV (Brief vom 24. Mai 2004, s. Kap. 3.1), der Ergebnisse aus den Workshops der Steuerungsgruppe und dem konkreten Neubauprojekt mit Trägerschaft, Betreiber und Finanzierer wurde die Idee für eine Sanierung der bestehenden Sesselbahn fallen gelassen.

Der Vorprüfungsbericht des zuständigen Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) zur Richtplananpassung, datiert vom 16. Juni 2008, nimmt das Anliegen der ENHK/EKD auf. In seinem Bericht schlägt die Bundesstelle vor, die Frage, ob und mit welchem Aufwand ein Erhalt der historischen Sesselbahn in ihrer Substanz bei gleichzeitiger Erfüllung der Sicherheitsanforderungen möglich ist, in einem unabhängigen, von allen Beteiligten akzeptierten Gutachten zu klären. Die diesbezüglichen Arbeiten sind von den Verantwortlichen der Seilbahn Weissenstein AG, in Zusammenarbeit mit den weiteren involvierten Institutionen sofort aufgenommen worden. Das Gutachten wird diese zentrale und kontrovers diskutierte Frage beantworten. Insbesondere wird das Gutachten mehr Klarheit zum Thema

Sicherheit und Wirtschaftlichkeit im Falle einer Sanierung liefern. Das Ergebnis des Gutachtens ist für das weitere Vorgehen in Sachen Gesamtprojekt Weissenstein, Bereich Erschliessung, von ausschlaggebender Bedeutung.

3.3.2 Schutz des BLN-Objektes Weissenstein

Das grossflächige BLN-Objekt Weissenstein fand 1977 Aufnahme ins Bundesinventar der Landschaften von nationaler Bedeutung. 1996 erfolgte eine Revision der Schutzbestimmungen. Von Bedeutung für die Aufnahme ins BLN-Inventar waren landschaftliche, naturkundliche und geologische Elemente. Die Kantonsstrasse von Oberdorf nach Gänsbrunnen, auf der Südseite geteert seit 1983, das unter Schutz stehende Kurhaus, fachgerecht restauriert in den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts, die Sesselbahn aus dem Jahr 1950 und weitere bauliche Anlagen (z.B. Funkturm oder die militärische Anlage) finden in den Beschreibungen des BLN-Inventars keine Erwähnung. Auch bezüglich Nutzungsintensität und -konflikten auf dem Berg finden sich keine Hinweise in den Beschreibungen. Diese Vorbelastungen sind vorhanden und dürfen in der Diskussion nicht ausgeblendet werden. Für das Gesamtprojekt Weissenstein ist dieser Sachverhalt insofern von Bedeutung, als für die Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Massnahmen oft undifferenziert von einer "heilen" und "unberührten" Naturlandschaft ausgegangen wird. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall. Dies trifft nur dann zu, wenn der Besucher auf dem Weissenstein bereit ist, sich einige hundert Meter vom Zentrum des Berges – sprich: von der Bergstation und dem Kurhaus – zu entfernen. Dieser Realität trägt auch der Kantonale Richtplan Rechnung: Im Jahre 2001 sind u.a. als Gebiete für Freizeit und Erholung der Grenchenberg, der Balmberg (Festsetzungen) und der Weissenstein (Vororientierung) aufgenommen worden. Dies entspricht der kantonalen Planungsstrategie, Freizeit- und Erholungsnutzungen räumlich zu konzentrieren, um damit andere schutzwürdige Landschaftsbereiche zu entlasten. Das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat diese Richtplananpassung am 4. Oktober 2002 genehmigt.

In ihren Gutachten können die Kommissionen ENHK/EKD fallweise Schutzziele festlegen und präzisieren. Für das betroffene BLN-Gebiet lauten sie (gekürzt): Ungeschmälerte Erhaltung der vielfältigen Natur- und Kulturlandschaft, ungeschmälerte Erhaltung der Silhouette des Weissensteins und ungeschmälerte Erhaltung der verzahnten und weitgehend ungestörten natürlichen und naturnahen Lebensräume.

Die Steuerungsgruppe hat sich durchaus mit den Anliegen der Kommissionen befasst und die Auswirkungen der geplanten Bauten und Anlagen im punktuell bereits vorbelasteten BLN-Gebiet geprüft. Die Eingriffe sind unter dem Aspekt des gesamtheitlichen Ansatzes nochmals eingehend überprüft worden. Entlastungsmassnahmen am Berg (wie z.B. Parkierung oder temporäre Sperrung) und die unmittelbaren, belastenden Auswirkungen der beiden geplanten Freizeiteinrichtungen halten sich nach Auffassung der Steuerungsgruppe in etwa die Waage. Wie es sich schlussendlich damit verhält, wird die im Rahmen der hängigen Einwendungs- und Einspracheverfahren vorzunehmende Interessenabwägung zeigen. Grundsätzlich entspricht das hier zur Anwendung gelangende Konzentrationsprinzip für Freizeitaktivitäten dem Richtplan 2000 und setzt die Richtplananpassung aus dem Jahre 2001 für den Grenchenberg und den Balmberg (auch im BLN-Gebiet) für das Gebiet des Weissensteins um.

3.3.3 Richtplananpassung

Die aufgelegte Richtplananpassung ist das vorläufige Resultat eines Planungsprozesses. Das Verfahren läuft und die Rechtsmittel sind gegeben. Der Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumpla-

nung liefert neue Erkenntnisse, wie aus Sicht verschiedener Bundesstellen das Gesamtprojekt bewertet wird. Das zeigt auf, dass im Gesamtprojekt höchst kontroverse Interessen unter einen Hut zu bringen sind. Der eingeschlagene Weg ist fortzuführen. Das Gutachten wird zeigen, ob und wie auf die Forderung nach dem Erhalt der alten Sesselbahn einzugehen ist. Schliesslich wird die Frage zu vertiefen sein, inwieweit die geplanten Freizeitinfrastrukturen mit den Schutzz Zielen des BLN in Einklang gebracht werden können.

4. Fazit

Aufgrund der planerischen Ausgangslage und des Verfahrensstandes ist ein Verfahrensabbruch (Richtplananpassung und Nutzungsplanung) weder zweckmässig noch zielführend. Das Gesamtprojekt ist das Ergebnis eines Planungsverfahrens mit Akteuren, die sehr unterschiedliche Interessen vertreten. Über zwei Jahre wurde intensiv um eine Lösung gerungen. Deshalb ist das laufende Verfahren mit den Zusatzabklärungen fortzusetzen. Zwischenentscheide im Vorprüfungs- bzw. Genehmigungsverfahren werden zeigen, wo eventuell Anpassungen am Gesamtprojekt vorzunehmen sind. Schliesslich sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass die unbestrittenen und zweifelsohne positiven Bestandteile des Gesamtprojektes (Lösung der Parkierungsprobleme, bessere Anbindung mit dem öffentlichen Verkehr, temporäre Strassensperrung, Lösung der Abwasserprobleme) in der allgemeinen Diskussion leider unterzugehen drohen.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

- Bau- und Justizdepartement
- Bau- und Justizdepartement (br)
- Amt für Raumplanung (2)
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie (2)
- Amt für Verkehr und Tiefbau (2)
- Amt für Umwelt (2)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Mitglieder der Steuerungsgruppe (20, Versand durch Amt für Raumplanung)

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat

Heinz Rudolf von Rohr, Haffnerstrasse 25, 4500 Solothurn